Downloaded from Blogs on 26.10.2026 06:06

By PwC Deutschland | 19 October 2026

E-Rechnung: Das BMF gibt Kommunen mehr Zeit für Abgabenbescheide

Am 15. Oktober 2026 hat das BMF ein weiteres Schreiben zur verpflichtenden E-Rechnung veröffentlicht. Für juristische Personen des öffentlichen Rechts sind einige wichtige Punkte dabei.

Downloaded from Blogs on 26.10.2026 06:06

? ???ü????- ??? ?????????????????? ??? ??. ???? ???? ???? ?-????????
Ein Bescheid über Gebühren, Beiträge oder Kostenersätze kann gleichzeitig eine umsatzsteuerliche Rechnung sein. Wie in unserem Webinar am vergangenen Freitag bereits dargestellt, müsste er grundsätzlich als E-Rechnung ausgestellt werden. Wegen technischer Beschränkungen beanstandet die Finanzverwaltung es nunmehr aber nicht, wenn solche Bescheide bis zum 30. Juni 2030 als "sonstige Rechnung" ausgestellt werden, also auf Papier oder als PDF.

? ??????? ?????????????? ?? Ü????????
???????????? ???????: Die umsatzsteuerliche E-Rechnungspflicht gilt (natürlich) für Rechnungen an die Verwaltung nur, wenn diese unternehmerisch handelt.

???????????? ??????: Vorgaben wie die ERechV gelten daneben weiter. Im Zweifel ist die strengere Vorschrift maßgeblich.

?????????????: Im strukturierten Teil reichen derzeit die Gewerke mit ihren Summen. Das detaillierte Leistungsverzeichnis kann als eingebettete Anlage beigefügt werden.

?????????????????: Für die Verrechnung bereits erhaltener Abschlagszahlungen gelten technische Erleichterungen bis zum 30. Juni 2030.

???? ??ß????: Wer statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung ausstellt, begeht keine Ordnungswidrigkeit nach § 26a UStG.

? ????? ??????ä?????: Ab dem 1. Januar 2027 gilt § 2b UStG verpflichtend. Gerade deshalb verschafft die Übergangsfrist der kommunalen Praxis spürbar Luft. Die Finanzverwaltung erkennt damit an, dass Abgabenbescheide technisch und verfahrensrechtlich besondere Anforderungen haben.

?? ????: Die Erleichterung gilt nur für Bescheide über öffentlich-rechtliche Abgaben. Für alle anderen unternehmerischen Leistungen bleibt die E-Rechnungspflicht bestehen.

BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2026.

Kontaktieren Sie uns

Veit Lichtenegger

Tax Partner
Tel.: +49 211 981-7880
E-Mail:**veit.lichtenegger@pwc.com**

Keywords

Umsatzsteuerrecht, Öffentliche Unternehmen